



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

18. August 2026 · Beschluss 234-2026

0.3.2 Urnengänge

IDG-Status: amtl. Publikation

Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2027-2031; Wahlanordnung

1. Ausgangslage

Gemäss Schreiben des Synodalrates der katholischen Kirche im Kanton Zürich vom 21. April 2026 sind in der katholischen Kirchgemeinde Kloten-Bassersdorf-Nürensdorf zwei Mitglieder der Synode für die Amtsdauer 2027-2031 zu wählen. Die Wahl wurde vom Synodalrat auf den 28. Februar 2027 festgesetzt. Als Termin für einen zweiten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode wird der 6. Juni 2027 festgesetzt. Der Wahlanordnungsbeschluss des Synodalrates vom 16. März 2026 wurde am 27. Februar 2026 im Amtsblatt publiziert.

2. Erwägungen

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR). Wo die Körperschaft für das Wahlverfahren keine eigenen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

Der Synodalrat beauftragt die Kirchgemeinden bzw. die politischen Gemeinden mit der Durchführung der Wahl gemäss Wahlanordnungsbeschluss. In allen Wahlkreisen wird nach Majorz gewählt (Art. 21 Abs. 3 KO). Es wird das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl angewandt (Art. 22 KO i.V.m. §§ 49 ff. GPR). Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden für die Urnenwahl gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Körperschaft, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassung- oder Aufenthaltsbewilligung sind (Art. 10 KO). Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt (Art. 21 Abs. 1 KO). Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von vier Jahren, wobei die Mitglieder der Synode dreimal wiedergewählt werden können (Art. 19a KO).

Auf dem Wahlvorschlag sind zusätzlich zu den üblichen Angaben gemäss § 24 Abs. 1 VPR der Heimatort bzw. Heimatland sowie ein kirchliches Anstellungsverhältnis aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der betreffenden Kirchgemeinde eigenhändig unterzeichnet werden.

Beschluss:

1. Die Erneuerungswahl zweier Mitglieder der Römisch-katholischen Synode für die Amtsdauer 2027 – 2031 erfolgt nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO), dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR).
2. Der 1. Wahlgang wird auf den 28. Februar 2027 festgesetzt, der 2. Wahlgang auf den 6. Juni 2027.
3. Die Leiterin Wahlen und Abstimmungen wird mit der Publikation und Durchführung diese Wahlgeschäftes beauftragt.

Mitteilung an:

- Gemeinde Bassersdorf, Abstimmungen und Wahlen, per E-Mail (gemeinde@bassersdorf.ch)
- Gemeinde Nürensdorf, Abteilung Präsidiales, per E-Mail (andreas.ledermann@nuerensdorf.ch)
- Katholische Pfarrei Christkönig, David Schmid, per E-Mail (praesidium@kathkirchekloten.ch)
- Verwaltungsdirektion, Leiterin Wahlen und Abstimmungen

Für Rückfragen ist zuständig: Jasmine Schärer, Leiterin Wahlen und Abstimmungen, jasmine.schaerer@kloten.ch, 044 815 13 35

STADTRAT KLOTEN



Kurt Hottinger
Stadtpräsident



Marc Osterwalder
Verwaltungsdirektor

Versandt: 20. Aug. 2026